

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 2. September 2016	Nr. 200
------	--------------------------------	---------

**Bekanntmachung des Bebauungsplanes 2447
für zwei Gebiete in Bremen-Hemelingen (Blatt A und Blatt B) zwischen
Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn, Olbersstraße (Verlängerung)
und Dahlwasdeich sowie zwischen Dahlwasdeich, Landesgrenze, Weser
und Eisenbahnstrecke Bremen-Osnabrück**

Vom 30. August 2016

Die Stadtbürgerschaft hat am 23. August 2016 den Bebauungsplan 2447 für zwei Gebiete in Bremen-Hemelingen (Blatt A und Blatt B) zwischen Eisenbahnstrecke Kirchweyhe-Sagehorn, Olbersstraße (Verlängerung) und Dahlwasdeich sowie zwischen Dahlwasdeich, Landesgrenze, Weser und Eisenbahnstrecke Bremen-Osnabrück beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bremen, Contrescarpe 72 (im Foyer des Siemenshochhauses beim Service Center Bau), während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 30. August 2016

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.